



## Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom 27. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 06.08.2010  
Geschäftszeichen: | 55-1.9.1-637/10

Zulassungsnummer:  
**Z-9.1-637**

Geltungsdauer bis:  
**31. August 2015**

Antragsteller:

**Bi-Mirth Corporation**

No. 3, Alley 7, Lane 96, Ping Der Road  
TAI-CHUNG  
TAIWAN R.O.C

Zulassungsgegenstand:

**Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben für die Aufsparrendämmung**

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-637 vom 27. Mai 2010.

Reiner Schäpel  
Referatsleiter  
Berlin, 6. August 2010



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts  
Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEA to

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 27. Mai 2010      Geschäftszeichen: II 22-1.9.1-637/08

Zulassungsnummer:

**Z-9.1-637**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2010**

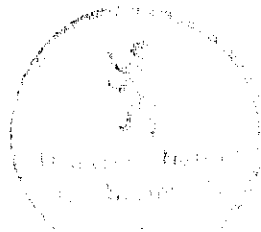
Antragsteller:

**Bi-Mirth Corporation**

No. 3, Alley 7, Lane 96, Ping Der Road, TAI-CHUNG, TAIWAN R.O.C

Zulassungsgegenstand:

**Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben für die Aufsparrendämmung**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-637 vom 27. Januar 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Januar 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind spezielle selbstbohrende Holzschrauben mit einem Gewindeaußendurchmesser  $d_1$  von 8,0 mm, 10 mm oder 12 mm nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-635 vom 3. Mai 2010 für die Befestigung von Aufdach-Dämmsystemen auf Sparren aus Vollholz oder Brettschichtholz (siehe Anlage 1).

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben nach Abschnitt 2.1.1 dürfen zur Befestigung einer über den Sparren aus Vollholz oder Brettschichtholz liegenden Wärmedämmschicht mit einer Dicke von höchstens 300 mm angewendet werden.

Der Winkel zwischen der Schraubenachse und der Sparrenlängsachse (Einschraubwinkel  $\alpha$ ) muss  $65^\circ \pm 5^\circ$  betragen.

Quick Drill Holzschrauben mit Senkkopf und einem Gewindeaußendurchmesser  $d_1$  von 12,0 mm nach Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-635 dürfen für die Befestigung von Aufdach-Dämmsystemen auf Sparren nur bei Verwendung von Unterlegscheiben verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben sowie für die Konterlatten, die Sparren und die Wärmedämmstoffe der Aufdach-Dämmsysteme

#### 2.1 Anforderungen

##### 2.1.1 Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben

Die Quick Drill Holzschrauben mit einem Gewindeaußendurchmesser  $d_1$  von 8,0 mm, 10 mm oder 12 mm, die Quick Drill II Holzschrauben mit einem Gewindeaußendurchmesser  $d_1$  von 8,0 mm und 10 mm sowie die Unterlegscheiben müssen hinsichtlich der Anforderungen den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-635 entsprechen.

Form, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben sowie der Unterlegscheiben müssen den Anlagen 1 bis 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-635 entsprechen.

##### 2.1.2 Konterlatten

Die Konterlatten müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1<sup>1</sup> sein, das mindestens der Sortierklasse S 10 entspricht.

Sie müssen mindestens 40 mm dick und mindestens 60 mm breit sein.

##### 2.1.3 Sparren

Die Sparren müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074, das mindestens der Sortierklasse S10 entspricht, oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052<sup>2</sup> sein.

Sie müssen mindestens 60 mm breit sein.

<sup>1</sup> DIN 4074-1:2003-06  
<sup>2</sup> DIN 1052:2008-12

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelholz  
Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

## 2.1.4 Wärmedämmstoffe

Die Wärmedämmstoffe müssen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften als Aufsparren-dämmung verwendbar sein und dem Anwendungsgebiet DAD nach DIN 4108-10<sup>3</sup> entsprechen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen höchstens 300 mm dick sein.

Die Wärmedämmstoffe müssen eine Druckspannung bei 10 % Stauchung  $\sigma_{(10\%)}$ , geprüft nach DIN EN 826<sup>4</sup>, von mindestens 0,05 N/mm<sup>2</sup> haben.

## 2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben für Aufdach-Dämmsysteme einschließlich der Unterlegscheiben sind gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1- 635 zu kennzeichnen

Zusätzlich muss die Verpackung oder der Lieferschein mit der Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Zulassungsnummer Z-9.1-637 gekennzeichnet sein.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis der Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben sowie der Unterlegscheiben gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1- 635, Abschnitt 2.3.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Für Entwurf und Bemessung der Befestigung von auf Sparren aufliegenden Dämmsystemen unter Verwendung der Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben nach Abschnitt 2.1.1 gilt DIN 1052<sup>2</sup>, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Bemessung darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen auch nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 – Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau – in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD), Ausgabe Februar 1995, erfolgen.

3.1.2 Beim statischen Nachweis darf das auf der Anlage 1 angegebene statische System angenommen werden.

3.1.3 Die Konterlatte ist zu bemessen.

Die Pressung zwischen Konterlatte und Wärmedämmstoff darf bei Bemessung nach DIN 1052:2008-12 oder nach DIN V ENV 1995-1-1 mit NAD den Wert  $1,1 \cdot \sigma_{(10\%)}$  nicht übersteigen.

3.1.4 Die Verankerung von Windsogkräften nach DIN 1055-4<sup>5</sup> sowie die Biegebeanspruchung der Konterlattens infolge Windsog ist nachzuweisen.

Falls erforderlich, sind zusätzliche Schrauben rechtwinklig zur Längsachse der Holzunterkonstruktion anzuordnen.



- |   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| 3 | DIN 4108-10:2004-06 | Wärmeschutz- und Energie-Einsparung in Gebäuden – Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |
| 4 | DIN EN 826:1996-05  | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung   |
| 5 | DIN 1055-4:2005-03  | Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten in Verbindung mit Berichtigung 1: 2006-03   |

### 3.2 Beanspruchung der Schrauben auf Herausziehen

#### 3.2.1 Bemessung nach DIN 1052:2008-12 oder nach DIN V ENV 1995-1-1 mit NAD

Bei der Bemessung von Aufdach-Dämmsystemen gemäß Abschnitt 1.2 hinsichtlich Anzahl und Abstand der Schrauben darf folgender charakteristische Wert des Ausziehwi-  
standes der Schrauben in Rechnung gestellt werden:

$$R_{ax,k} = f_{1,\alpha,k} \cdot d_1 \cdot l_{ef} \cdot k_1 \cdot k_2 \quad (\text{in N}) \quad (1)$$

$$\text{mit } f_{1,\alpha,k} = \frac{80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2}{\sin^2 \alpha + \frac{4}{3} \cdot \cos^2 \alpha} = \text{Ausziehparameter in N/mm}^2, \quad (2)$$

$\rho_k$  = charakteristische Rohdichte des Holzes (in  $\text{kg/m}^3$ ),

$\alpha$  = Winkel zwischen Schraubenachse und Holzfaserrichtung der Sparren  
( $60^\circ \leq \alpha \leq 70^\circ$ )

$d_1$  = Gewindeaußendurchmesser der Schraube (in mm)

$l_{ef}$  = Gewindelänge im Sparren, mit  $40 \text{ mm} \leq l_{ef} \leq 80 \text{ mm}$ , Einschraubtiefen  $l_{ef}$  kleiner  
als  $4 \cdot d_1$  dürfen nicht in Rechnung gestellt werden,  $l_{ef} > 80 \text{ mm}$  darf nicht in  
Rechnung gestellt werden

$$k_1 = \min \left\{ \begin{array}{l} 1 \\ \frac{220}{d_{D\ddot{a}}} \end{array} \right. \quad (3)$$

$$k_2 = \min \left\{ \begin{array}{l} 1 \\ \frac{\sigma_{10\%}}{0,12} \end{array} \right. \quad (4)$$

$d_{D\ddot{a}}$  = Dämmschichtdicke (in mm)

$\sigma_{(10\%)}$  = Druckspannung des Dämmstoffes bei 10 % Stauchung (in  $\text{N/mm}^2$ )

Auf Grund der Kopf-Durchziehgefahr darf der charakteristische Wert des Ausziehwi-  
standes der Schrauben jedoch höchstens

$$R_{ax,k} = f_{2,k} \cdot \rho_k^2 \cdot d_k^2 \quad (\text{in N}) \quad (5)$$

betragen.

In Gleichung (5) bedeuten:

$\rho_k$  = charakteristische Rohdichte in  $\text{kg/m}^3$ ,

$d_k$  = Kopfdurchmesser der Schraube bzw. der Außendurchmesser der Unterlegscheibe  
gemäß den Anlagen 1 bis 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-9.1-635 in mm, Unterlegscheibendurchmesser  $> 35 \text{ mm}$  dürfen nicht in  
Rechnung gestellt werden.

$f_{2,k}$  = charakteristischer Wert für den Kopfdurchziehparameter in  $\text{N/mm}^2$

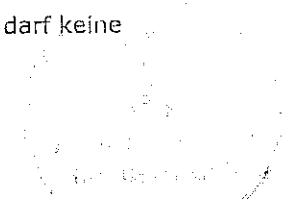
Schrauben mit  $d_1 = 8,0$  bis  $10,0 \text{ mm}$  für alle Kopfformen:

$$f_{2,k} = 80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2 \quad (6)$$

Schrauben mit  $d_1 = 12,0 \text{ mm}$  für alle Kopfformen, bei Senkkopf nur mit Unterleg-  
scheibe:

$$f_{2,k} = 60 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2 \quad (7)$$

Zur Berechnung der Beanspruchung der Schrauben auf Herausziehen  $F_{ax}$  darf keine  
Reibungskraft angesetzt werden.



Der Bemessungswert des Ausziehwiderstandes  $R_{ax,d}$  ist nach Gleichung (8) zu ermitteln.

$$R_{ax,d} = k_{mod} \cdot R_{ax,k} / \gamma_M \quad (8)$$

In Gleichung (8) bedeuten:

$R_{ax,k}$  = charakteristischer Wert des Ausziehwiderstandes in N,

$k_{mod}$  = Modifikationsbeiwert nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.1.3 (1) und Anhang F, Tabelle F.1,

$\gamma_M$  = Teilsicherheitsbeiwert nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 5.4.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung des Befestigungssystems für Dämmstoffe auf den Sparren mit Quick Drill und Quick Drill II Holzschrauben gilt DIN 1052 sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1- 635, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Anordnung der Schrauben muss nach Anlage 1 erfolgen.  
Dabei muss der Winkel zwischen der Schraubenachse und der Sparrenlängsachse (Einschraubwinkel  $\alpha$ )  $65^\circ \pm 5^\circ$  betragen. Schrauben, die zusätzlich zur Verankerung von Windsogkräften angeordnet werden, dürfen mit einem Einschraubwinkel von  $\alpha = 90^\circ$  eingedreht werden.  
Der Schraubenabstand  $e_{Schr}$  sollte nicht größer als 1,75 m sein.
- 4.3 Die Schrauben müssen ohne Vorbohren in einem Arbeitsgang durch die oberhalb der Dämmschicht parallel zu den Sparren verlaufenden Konterlatten und durch den Dämmstoff hindurch in die Holzunterkonstruktion eingeschraubt werden.

Schäpel

Beglaubigt

